

Mitteilung des Senats vom 22. November 2022

Wie haben sich die Übergriffe auf Rettungspersonal, Polizei, Justiz, Bedienstete in der öffentlichen Verwaltung im Land Bremen entwickelt?

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/1566 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Anzahl der Übergriffe in den letzten fünf Jahren entwickelt auf
 - a) das Rettungspersonal,
 - b) die Polizei,
 - c) Justizvollzugsbedienstete,
 - d) Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen,
 - e) Richterinnen und Richter, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen,
 - f) das Personal beim Ordnungsamt,
 - g) das Personal bei den Bürgerämtern und Stellen der öffentlichen Verwaltung

(bitte sämtliche Ergebnisse getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben)?

Der Auswertung liegen Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu Straftaten nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen mit Opferspezifik Feuerwehr und Rettungsdienste, Polizeivollzugsbeamte und Justizvollzugsanstalt (JVA) (Vollstreckungsbeamte) zugrunde. Relevant für die Erfassung der Opferspezifik in den PKS-Fällen ist, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- beziehungsweise verhaltensbezogenen Merkmalen begründet ist oder in Beziehung dazu steht (sachlicher Zusammenhang). Das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen muss erkennen lassen, dass die Tathandlung unter anderem oder allein durch dieses im Einzelfall vorliegende Merkmal veranlasst war.

Eine solche Opferspezifik wird derzeit nicht für die übrigen Berufsgruppen in der PKS ausgewiesen, wodurch eine zahlenbasierte valide Beantwortung der gesamten Anfrage nur beschränkt auf die Berufsgruppen Polizei, Justizvollzug sowie Feuerwehr und Rettungsdienst erfolgen kann.

Für die folgenden Auswertungen zur Darstellung des Rettungspersonals ist zu beachten, dass der Rettungsdienst in der Stadt Bremen durch Feuerwehrbeamt:innen und Beschäftigte im Rettungsdienst und in der Stadt Bremerhaven durch Feuerwehrbeamt:innen wahrgenommen wird.

Da es keine feststehende Definition von „Übergriffen“ gibt, wird ein Begriffsverständnis zugrunde gelegt, das sich sowohl an Delikten orientiert, die vom Bundeskriminalamt (BKA) im Bundeslagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten“ festgelegt wurden,

als auch den Tatbestand der Beleidigung als Form des verbalen Übergriffs berücksichtigt. (Beim Vergleich mit ähnlich gelagerten Anfragen und/oder Auswertungen sind die jeweils genutzten Auswerteparameter zu beachten. Aufgrund der hier, im Sinne der Anfrage, genutzten Auswerteparameter kann es zu Abweichungen zu ähnlichen Auswertungen kommen.)

Im Einzelnen wurden folgende Straftaten in die Auswertung einbezogen:

- Mord und Totschlag,
- Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer,
- Körperverletzung mit Todesfolge,
- Gefährliche und schwere Körperverletzung,
- vorsätzliche einfache Körperverletzung,
- Freiheitsberaubung,
- Nötigung,
- Bedrohung,
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (bis 2017),
- Widerstand gegen gleichgestellte Personen (bis 2017),
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 Strafgesetzbuch (ab 2018),
- Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 Strafgesetzbuch (ab 2018),
- Beleidigung.

Bei der Dateninterpretation ist zu beachten, dass eine direkte Vergleichbarkeit der Daten im Betrachtungszeitraum nur für die Jahre 2018 bis 2020 gewährleistet ist. Mit dem „52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ vom 23. Mai 2017 wurden bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände, wie der § 114 Strafgesetzbuch (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte), geschaffen. Im PKS-Straftatenkatalog erfolgten 2018 entsprechende Umsetzungen. Daraus folgt, dass die Vergleichbarkeit der Straftaten mit den Vorjahren eingeschränkt ist. Zudem ist aufgrund der Erweiterung des § 241 Strafgesetzbuch (Bedrohung) im Rahmen des Gesetzespakets gegen Hass und Hetze seit 3. April 2021 die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich. Aufgrund dieser Gesetzesänderung sind nicht mehr nur Bedrohungen mit einem Verbrechen strafbar, sondern auch Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert, die sich gegen die Betroffenen oder ihnen nahestehende Personen richten.

Die nachstehenden Auswertungen beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021.

Stadt Bremen:

Tabelle 1: Zahl der in der PKS registrierten Straftaten gegen Feuerwehrbeamt:innen und Beschäftigte im Rettungsdienst, Polizeivollzugsbeamt:innen sowie JVA (Vollstreckungsbeamt:innen) von 2017 bis 2021 in der Stadt Bremen

Straftaten gegen	2017	2018	2019	2020	2021
Feuerwehrbeamt:innen und Beschäftigte im Rettungsdienst	17	12	12	25	29
Polizeivollzugsbeamt:innen	766	628	738	778	801

Straftaten gegen	2017	2018	2019	2020	2021
JVA (Vollstreckungsbeam:innen)	9	12	17	22	16

Die Tabelle 1 weist die Zahl der Straftaten insgesamt auf Basis der oben aufgeführten Delikte gegen die einzelnen Berufsgruppen in der Stadt Bremen aus.

Stadt Bremerhaven:

Tabelle 2: Zahl der in der PKS registrierten Straftaten gegen Feuerwehrbeam:innen, Polizeivollzugsbeam:innen sowie JVA (Vollstreckungsbeam:innen) von 2017 bis 2021 in Bremerhaven

Straftaten gegen	2017	2018	2019	2020	2021
Feuerwehrbeam:innen	6	6	6	3	7
Polizeivollzugsbeam:innen	145	152	161	157	166
JVA (Vollstreckungsbeam:innen)	1	6	3	4	4

2. Welche Art von Angriffen ist dabei vorherrschend (körperlich, verbal, einsatzbehindernd et cetera)?

Bei den in der PKS erfassten Angriffen zum Nachteil von Feuerwehrbeam:innen und Beschäftigten im Rettungsdienst in den vergangenen fünf Jahren weisen Straftaten von vorsätzlicher einfacher Körperverletzung (46) und Beleidigung (31) den größten Anteil im Land Bremen aus; bei Polizeivollzugsbeam:innen Beleidigung (1 844) und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (ab 2018) (1 298) und bei der JVA (Vollstreckungsbeamte) ebenfalls Beleidigung (43) und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (ab 2018) (18).

3. Welche Gründe sieht der Senat für die steigenden Zahlen insbesondere bei den Übergriffen im Bereich des Rettungspersonals und der Polizei?

Zu den Gründen, die zu steigenden Zahlen, insbesondere bei den Übergriffen im Bereich der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Polizei, führen, können nur Vermutungen angestellt werden.

Die gesetzlichen Änderungen im Rahmen des Zweiundfünfzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften (52. StGBÄndG), die zu einer Erweiterung der Strafbarkeit geführt haben, können zu einem Anstieg der Fallzahlen beitragen.

Zum anderen ist ein Zusammenhang mit den Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch die Corona-Pandemie, insbesondere durch die dadurch entstandene Bewegung von Corona-Leugnern („Querdenker“) und die damit verbundene Zunahme des Demonstrationsgeschehens und dort beobachteten delinquenten Verhaltens, eine Erklärung.

Zudem sind nach Einschätzung der Einsatzkräfte Faktoren wie eine steigende Aggression in Kombination mit einer sinkenden Hemmschwelle, dem mangelnden Verständnis gegenüber der Arbeit oder einer irrtümlichen Anspruchshaltung gegenüber den Einsatzkräften bei der Einsatzbewältigung feststellbar.

4. Wie viele der unter 1. genannten Angriffe aus dem genannten Zeitraum wurden zur Anzeige gebracht?

Alle unter Antwort 1 genannten Fälle wurden zur Anzeige gebracht.

- a) Wie erklärt der Senat sich die gegebenenfalls fehlende Bereitschaft der Angegriffenen das Erlebte anzuzeigen?

Empirische Untersuchungen [vgl. Bannenberg 2021; Dressler 2017; Feltes/Weigert 2018] geben grundsätzlich Hinweise darauf, dass häufige Gründe für die Nichtanzeige darin bestehen können, dass der damit verbundene Arbeitsaufwand als zu hoch erachtet wird, die Befürchtung besteht, dass das Verfahren von der Staatsanwaltschaft (StA) eingestellt wird, der Vorfall als Bagatelle betrachtet wird oder eine Meldung des Vorfalls nichts an der Situation geändert hätte.

Zur Entwicklung der Anzeigebereitschaft von den hier tangierten Personengruppen im Land Bremen liegen keine expliziten Untersuchungen vor. Eine fehlende Bereitschaft der Angegriffenen, das Erlebte anzuzeigen, ist nicht festzustellen.

- b) Wie will der Senat die Betroffenen dahingehend sensibilisieren die Straftaten tatsächlich zur Anzeige zu bringen?

Die Polizeivollzugsbeamten:innen lernen bereits in der Ausbildung, wie mit solchen Übergriffen zu verfahren ist und dass diese zur Anzeige gebracht werden. Grundsätzlich bestehen bei den Polizeivollzugsbeamten:innen aufgrund der statusrechtlichen Stellung, keine Hemmungen, strafbare Handlungen gegen die eigene Person strafrechtlich in den Verfahrensprozess zu bringen. Zudem gibt es entsprechende Mitarbeiterinformationen bei den Sicherheitsbehörden.

Bei den Feuerwehren werden ebenfalls das Verhalten und der Umgang mit Übergriffen im Rahmen der Ausbildung geschult und im späteren Berufsalltag bei Wachunterricht thematisiert. Zudem werden die verantwortlichen Führungskräfte nochmals auf das seit 2017 vorhandene Meldeverfahren gegenüber der Polizei hingewiesen, sodass das Verfahren niederschwellig bei entsprechenden Sachverhalten möglichst umfassend und konsequent angewendet werden kann. Der Führungsdienst des Trägers des Rettungsdienstes ist 24 Stunden, sieben Tage die Woche, für die im Rettungsdienst Tätigen ansprechbar. Sofern ein Vorfall bekannt wird, erfolgt eine proaktive Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person und eine enge Begleitung im sich anschließenden Verfahren.

Bei den Polizeien, den Feuerwehren, den Gerichten sowie der Staatsanwaltschaft werden sämtliche den Behördenleitungen bekannt gewordenen Sachverhalte mit strafrechtlicher Relevanz zum Nachteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehungsweise der Institution selbst (beispielsweise Sachbeschädigungen) zur Anzeige gebracht.

Seitens der Justizvollzugsanstalt Bremen wird bei jedem Übergriff auf Justizvollzugsbeamten:innen eine Strafanzeige durch die jeweilige Abteilungsleitung gestellt, sodass die jeweils betroffene Person dies nicht eigenständig veranlassen muss. Sofern es sich bei verbalen Angriffen (von strafrechtlicher Relevanz) um absolute Antragsdelikte handelt, prüft die Anstaltsleitung in ihrer Dienstvorgesetzteneigenschaft in jedem Einzelfall, ob erforderlichenfalls ein Strafantrag gemäß § 77a Strafgesetzbuch (Antrag des Dienstvorgesetzten) zu stellen ist. Zusätzlich kann natürlich auch durch den betroffenen Bediensteten selbst ein Strafantrag gestellt werden.

5. Welche Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Straftaten wurden in diesem Zusammenhang in den vergangenen fünf Jahren im Land Bremen (bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben) eingeleitet, und wie sind diese ausgegangen (Einstellung, Freispruch, Verurteilung zur Bewährung, Haftstrafe et cetera)?

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden im Zusammenhang mit Übergriffen (vergleiche die unter Antwort 1 ausgewiesenen Delikte) auf Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei, Justiz die nachstehenden Ermittlungsverfahren eingeleitet:

Feuerwehr/Rettungsdienst Stadt Bremen:

Tabelle 3: Aufgliederung der in der PKS registrierten Straftaten gegen Feuerwehrbeamt:innen und Beschäftigte im Rettungsdienst nach Straftatschlüsseln von 2017 bis 2021 in der Stadt Bremen

Straftaten gegen Feuerwehrbeamt:innen und Beschäftigte im Rettungsdienst	2017	2018	2019	2020	2021	gesamt
Gefährliche und schwere Körperverletzung	2	-	-	1	2	5
Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 Strafgesetzbuch	8	7	4	11	6	36
Nötigung	-	-	2	-	-	2
Bedrohung	2	-	1	2	7	12
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (bis 2017)	2	-	-	-	-	2
Widerstand gegen gleichgestellte Personen (bis 2017)	1	-	-	-	-	1
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (ab 2018)	-	1	1	1	-	3
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (ab 2018)	-	-	1	3	8	12
Beleidigung	2	4	3	7	6	22

Feuerwehr Stadt Bremerhaven:

Tabelle 4: Aufgliederung der in der PKS registrierten Straftaten gegen Feuerwehrbeamt:innen nach Straftatschlüsseln von 2017 bis 2021 in Bremerhaven

Straftaten gegen Feuerwehrbeamt:innen	2017	2018	2019	2020	2021	gesamt
Gefährliche und schwere Körperverletzung	1	-	-	-	-	1
Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 Strafgesetzbuch	5	-	1	1	3	10
Bedrohung	-	-	-	1	-	1
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (ab 2018)	-	2	2	1	1	6
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (ab 2018)	-	-	1	-	-	1
Beleidigung	-	4	2	-	3	9

Polizeivollzugsbeamt:innen Stadt Bremen:

Tabelle 5: Aufgliederung der in der PKS registrierten Straftaten gegen Polizeivollzugsbeamt:innen nach Straftatschlüsseln von 2017 bis 2021 in der Stadt Bremen

Straftaten gegen Polizeivollzugsbeamt:innen	2017	2018	2019	2020	2021	gesamt
Mord	-	1	-	-	1	2
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1	-	1	-	-	2
Gefährliche und schwere Körperverletzung	32	11	13	10	4	70
Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 Strafgesetzbuch	66	31	22	15	8	142
Nötigung	6	4	7	6	3	26
Bedrohung	26	23	20	24	35	128
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (bis 2017)	304	-	-	-	-	304

Straftaten gegen Polizeivollzugsbeamt:innen	2017	2018	2019	2020	2021	gesamt
Widerstand gegen gleichgestellte Personen (bis 2017)	2	-	-	-	-	2
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (ab 2018)	-	231	259	292	272	1.054
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (ab 2018)	-	62	99	117	175	453
Beleidigung	329	265	317	314	303	1.528

Polizeivollzugsbeamt:innen Stadt Bremerhaven:

Tabelle 6: Aufgliederung der in der PKS registrierten Straftaten gegen Polizeivollzugsbeamt:innen nach Straftatschlüsseln von 2017 bis 2021 in Bremerhaven

Straftaten gegen Polizeivollzugsbeamt:innen	2017	2018	2019	2020	2021	gesamt
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	-	-	-	-	1	1
Gefährliche und schwere Körperverletzung	3	1		1	1	6
Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 Strafgesetzbuch	17	3	6	2	3	31
Nötigung	1	2	1	-	1	5
Bedrohung	11	6	8	3	6	34
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (bis 2017)	58	-	-	-	-	58
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (ab 2018)	-	53	55	72	64	244
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (ab 2018)	-	17	27	26	16	86
Beleidigung	55	70	64	53	74	316

JVA (Vollstreckungsbeamt:innen) Stadt Bremen

Tabelle 7: Aufgliederung der in der PKS registrierten Straftaten gegen JVA (Vollstreckungsbeamt:innen) nach Straftatschlüsseln von 2017 bis 2021 in der Stadt Bremen

Straftaten gegen JVA (Vollstreckungsbeamt:innen)	2017	2018	2019	2020	2021	gesamt
Mord darunter:	-	-	-	-	1	1
Gefährliche und schwere Körperverletzung darunter:	1	1	2	-	-	4
Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 Strafgesetzbuch	2	1	1	3	2	9
Nötigung	-	-	1	-	2	3
Bedrohung	-	1	3	2	1	7
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (bis 2017)	3	-	-	-	-	3
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (ab 2018)	-	2	3	8	4	17
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (ab 2018)	-	-	-	-	1	1
Beleidigung	3	7	7	9	5	31

JVA (Vollstreckungsbeamt:innen) Stadt Bremerhaven

Tabelle 8: Aufgliederung der in der PKS registrierten Straftaten gegen JVA (Vollstreckungsbeamt:innen) nach Straftatschlüsseln von 2017 bis 2021 in Bremerhaven

Straftaten gegen JVA (Vollstreckungsbeamt:innen)	2017	2018	2019	2020	2021	gesamt
Nötigung	-	1	-	-	-	1
Bedrohung	-	1	-	1	1	3
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (ab 2018)	-	-	-	1	-	1
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (ab 2018)	-	-	-		1	1
Beleidigung	1	4	3	2	2	12

Eine Einzelauswertung dieser Verfahrensakten durch die Staatsanwaltschaft kann innerhalb der bestehenden Fristen nicht mit vertretbarem Aufwand geleistet werden.

Im Vorgangssystem der Staatsanwaltschaft wird ferner nicht erfasst, ob sich eine Straftat gegen Polizeibeamt:innen, Lehrer:innen oder Mitarbeiter:innen des Ausländer-/Migrationsamtes richtet. Der Beruf des oder der Geschädigten ist für die Verfolgung der Straftat irrelevant, solange er kein Tatbestandsmerkmal begründet. Dies ist bei nur berufs- oder tätigkeitsbezogenen Delikten wie „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Strafgesetzbuch)“, „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 Strafgesetzbuch)“ oder „Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§ 115 Strafgesetzbuch)“ der Fall. Statistische Daten im Sinne der Fragestellung konnten demgemäß anhand des staatsanwaltlichen Vorgangssystems nur für solche Verfahren ausgewiesen werden, die zumindest auch wegen eines dieser Delikte im Vorgangssystem erfasst wurden – im Einzelnen:

Tabelle 9: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 Strafgesetzbuch:

Erledigungsart:	Anzahl Beschuldigte:
Verfahren (insgesamt)	1.483
Verfahren ohne Täter:in	13
Verfahren mit Täter:in	1.470
Abgabe an andere StA	39
Verfahren noch anhängig	49
Abschlussentscheidungen StA, davon:	1.382
davon Einstellungen	379
davon Anklagen	463
Strafbefehlsanträge (Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Freiheitsstrafe zur Bewährung)	540
Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen:	656
Verurteilungen:	619
Geldstrafe	491
Verwarnung mit Strafvorbehalt	46
Freiheitsstrafe zur Bewährung	41
Freiheitsstrafe	5
Jugendrichterliche Maßnahme	36
Einstellungen:	37

Tabelle 10: Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114 Strafgesetzbuch:

Erledigungsart:	Anzahl Beschuldigte:
Verfahren (gesamt)	688
Verfahren ohne Täter:in	15
Verfahren mit Täter:in	673
Abgabe an andere StA	15
Verfahren noch anhängig	29
Abschlussentscheidungen StA, davon:	629
Einstellungen	142
Anklagen	264
Strafbefehlsanträge (Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Freiheitsstrafe zur Bewährung)	223
Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen:	258
Verurteilungen:	235
Geldstrafe	190
Verwarnung mit Strafvorbehalt	12
Freiheitsstrafe zur Bewährung	22
Freiheitsstrafe	5
Unterbringung (§ 63 Strafgesetzbuch)	1
Jugendrichterliche Verwarnung	4
Jugendstrafe	1
Einstellungen:	23

Tabelle 11: Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, § 115 Strafgesetzbuch (zum Beispiel Rettungskräfte, Feuerwehr):

Erledigungsart:	Anzahl Beschuldigte:
Verfahren (insgesamt):	39
Verfahren ohne Täter:in:	3
Verfahren mit Täter:in	36
Abgabe an andere StA	1
Verfahren noch anhängig	2
Abschlussentscheidungen StA, davon:	33
Einstellungen	15
Anklagen	12
Strafbefehlsanträge (Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Freiheitsstrafe zur Bewährung)	6
Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen:	9
Verurteilungen:	7
Geldstrafe	6
Freiheitsstrafe zur Bewährung	1
Einstellungen	2

6. Wie viele Personen wurden bei den körperlichen Angriffen verletzt, und welche Art der Verletzungen sind entstanden? In wie vielen der Fälle kam es aufgrund der Übergriffe zu daraus folgenden Krankschreibungen und für wie lange?

Über die Art der Verletzungen und daraus resultierende Krankschreibungen kann die Polizeiliche Kriminalstatistik sowie jedwede andere Statistik keine Auskunft geben. In der PKS wird ausschließlich der körperliche Verletzungsgrad registriert. Die Erfassung orientiert sich am Definitionskatalog des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes. Demnach sind Personen

„Leicht verletzt“, die Körperschäden erlitten haben, die keine stationäre Behandlung erforderlich machen. „Schwer verletzt“ sind Personen, die aufgrund der erlittenen Körperschäden zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus aufgenommen wurden.

Als „Tödlich verletzt“ werden Personen statistisch erfasst, die innerhalb von 30 Tagen an den Tatfolgen verstorben sind. Da im Betrachtungszeitraum aber kein tödlich verletztes Opfer aus den einbezogenen Berufsgruppen registriert wurde, ist dieser Verletzungsgrad nicht in den Tabellen enthalten.

Verletzungsgrad Stadt Bremen

Tabelle 12: Verletzungsgrad der in der PKS registrierten Opfer mit Opfer-spezifisch Feuerwehrbeamt:innen und Beschäftigte im Rettungsdienst, Polizeivollzugsbeamt:innen und JVA (Vollstreckungsbeamt:innen) bei Straftaten von 2017 bis 2021 in der Stadt Bremen

Straftaten gegen	2017		2018		2019		2020		2021	
	leicht verletzt	schwer verletzt								
Feuerwehrbeamt:innen und Beschäftigte im Rettungsdienst	7	0	5	0	1	0	11	0	8	0
Polizeivollzugsbeamt:innen	160	4	134	0	165	1	204	1	205	1
JVA (Vollstreckungsbeamt:innen)	3	0	1	0	10	0	8	0	6	1

Verletzungsgrad Stadt Bremerhaven

Tabelle 13: Verletzungsgrad der in der PKS registrierten Opfer mit Opfer-spezifisch Feuerwehrbeamt:innen, Polizeivollzugsbeamt:innen und JVA (Vollstreckungsbeamt:innen) bei Gewaltstraftaten von 2017 bis 2021 in Bremerhaven

Straftaten gegen	2017		2018		2019		2020		2021	
	leicht verletzt	schwer verletzt								
Feuerwehrbeamt:innen	3	1	0	0	1	0	0	0	3	0
Polizeivollzugsbeamt:innen	51	1	25	0	41	0	49	0	49	2
JVA (Vollstreckungsbeamt:innen)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Die Verletzungen bestehen zumeist aus Schürf-, Kratz-, Schnitt-, Bissverletzungen, Zerrungen, Prellungen und Nadelstichverletzungen.

Die Performa Nord ist zuständig für die Durchführung der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, das heißt die Anerkennung von Unfällen und Erkrankungen als Dienstunfall sowie die Feststellung der in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten. In der Dienstunfallfürsorge werden die Daten zwar unter Berücksichtigung der Fälle mit Schädiger erfasst, hier wird aber nicht differenziert, ob es sich zum Beispiel um einen Wegeunfall mit Schädiger oder einen tätlichen Angriff handelt. Weiterhin werden die Ausfalltage nicht von der Dienstunfallfürsorge erfasst. Insofern kann keine Aussage dazu getroffen werden, bei wie vielen Fällen es aufgrund der Übergriffe zu daraus folgenden Krankschreibungen kam und für wie lange sie dauerten.

7. Welche (Langzeit)-Folgen hatten die Übergriffe auf die betroffenen Personen? Inwieweit gab es nach Kenntnis des Senats personelle Abgänge aufgrund der Übergriffe und damit einhergehende Spätfolgen (seelisch, körperlich et cetera)?

Dem Senat liegen, auch vor dem Hintergrund des Schutzes der personenbezogenen Gesundheitsdaten der Betroffenen, keine validen statistischen Erhebungen zu Spät- oder Langezeitfolgen sowie personellen Abgängen nach derartigen Übergriffen vor. Sofern entsprechende Daten im Einzelfall bekannt sind, werden diese nicht systematisiert erfasst. Entsprechende Studien deuten darauf hin, dass solche Übergriffe zu Spät- oder Langzeitfolgen führen können. Durch die Handlungshilfe und Dienstvereinbarung „Gesundheitsmanagement im bremischen öffentlichen Dienst“ besteht ein systematischer Prozess, der die Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten im bremischen öffentlichen Dienst zum Ziel hat.

8. Welche Erkenntnisse hat der Senat hinsichtlich der Täter in Bezug auf deren Alter, das Geschlecht und deren Herkunft?

Bezogen auf Straftaten gegen alle drei Berufsgruppen wurden im Betrachtungszeitraum sowohl in der Stadt Bremen als auch in Bremerhaven am häufigsten männliche Tatverdächtige im Erwachsenenalter (ab 21 Jahre) registriert. 1 838 Tatverdächtige bei Straftaten gegen Polizeivollzugsbeamt:innen in der Stadt Bremen waren im Betrachtungszeitraum deutsche Staatsangehörige. Dies entspricht etwa zwei Drittel der Tatverdächtigen. 878 beziehungsweise ein Drittel waren Nichtdeutsche, zumeist mit türkischer (177), polnischer (116) und syrischer (64) Staatsangehörigkeit.

- a) Inwiefern konnten vermehrt alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Täter und Täterinnen in diesem Zusammenhang festgestellt werden?

Gewaltstraftaten unter Alkoholeinfluss Land Bremen:

Tabelle 14: Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss bei Gewaltstraftaten gegen Feuerwehrbeamt:innen und Beschäftigte im Rettungsdienst sowie Polizeivollzugsbeamt:innen von 2017 bis 2021 im Land Bremen

TV unter Alkoholeinfluss bei Straftaten gegen	2017	2018	2019	2020	2021
Feuerwehrbeamt:innen und Beschäftigte im Rettungsdienst	8	8	12	9	11
Polizeivollzugsbeamt:innen	398	365	375	354	299

Die PKS kann lediglich darüber Auskunft geben, ob ein:e Tatverdächtige:r nach polizeilichem Erkenntnisstand während der Ausübung der Tat unter Alkoholeinfluss stand. Ein Drogeneinfluss während der Tatbegehung wird nicht erfasst. Die Zahl alkoholisierter Tatverdächtiger bei Straftaten gegen Feuerwehrbeamt:innen und Beschäftigte im Rettungsdienst sowie Polizeivollzugsbeamt:innen wird in der Tabelle 14 dargestellt

- b) Inwieweit kommt es bei Übergriffen auf die unter 1. genannten Gruppen eher zu Einzel- oder Gruppentaten?

Sowohl in der Stadt Bremen als auch in Bremerhaven wurden im Betrachtungszeitraum überwiegend Einzeltaten registriert. Gruppentaten stellten eher die Ausnahme dar.

9. Inwieweit kam es in den letzten fünf Jahren vermehrt zur Ansammlung von Schaulustigen bei Einsätzen der Polizei, Rettungskräfte et cetera beispielsweise bei Verkehrsunfällen oder bei Ertrinkenden an Badeseen und

inwieweit werden in dem Zusammenhang vermehrt Übergriffe festgestellt?

Ansammlungen von Schaulustigen werden nicht in einer separaten Statistik erfasst. Für die Beantwortung der Frage müsste demnach eine händische Auswertung aller Vorgänge durchgeführt werden. Diese wäre mit einem hohen Personalaufwand verbunden und ist im Rahmen der vorgegebenen Frist nicht leistbar.

Gleichwohl war von den Einsatzkräften in den genannten Zeitraum eine dynamisch steigende Anzahl von Ansammlungen und daraus resultierenden Behinderungen (sogenannte Gaffer) zu verzeichnen, was auch schon zu entsprechenden Anzeigen führte.

10. Welche Verbesserungen haben sich nach Einschätzung des Senats aufgrund der Strafverschärfung im Strafgesetzbuch für Angriffe auf Polizisten, Vollstreckungsbeamte, Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, Rettungskräfte und Feuerwehrleute ergeben? In wie vielen Fällen kam es seither in diesem Zusammenhang zur Verurteilung zur Höchststrafe von fünf Jahren?

Durch die zum 30. Mai 2017 in Kraft getretene Änderung der §§ 113 ff. Strafgesetzbuch wurde der Anwendungsbereich dieser Vorschriften insoweit erweitert, als dass im Fall des tätlichen Angriffs gemäß dem neu geschaffenen § 114 Strafgesetzbuch anders als zuvor nach der (ausschließlichen) Regelung des § 113 Strafgesetzbuch alte Fassung keine Vollstreckungshandlung, sondern nur noch eine „Diensthandlung“ erforderlich ist. Es kann jedoch keine Aussage dazu getroffen werden, wie groß die praktische Relevanz dieser Gesetzesänderung ist, also ob es dadurch tatsächlich zu mehr Verurteilungen gekommen ist beziehungsweise ob die erhöhte Strafandrohung des § 114 Strafgesetzbuch, der für tätliche Angriffe eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten vorsieht, eine abschreckende Wirkung zu entfalten konnte. Die unter Antwort 5 dargestellten Verfahrenszahlen geben insoweit keinen erkennbaren Aufschluss, zumal statistische Einflüsse durch die Besonderheiten der Durchsetzung der Corona-Beschränkungen anzunehmen sind.

Durch § 115 Strafgesetzbuch wurde der Anwendungsbereich im Hinblick auf die geschützten Personen erweitert. Es kann jedoch auch insoweit keine Aussage dazu getroffen werden, ob und gegebenenfalls wie viele Sachverhaltskonstellationen zu verzeichnen waren, bei denen Handlungen der Tatverdächtigen aufgrund der Erweiterung des geschützten Personenkreises überhaupt erst strafbar wurden, und nicht zum Beispiel auch bereits gemäß §§ 185 (Beleidigung), 223 (Körperverletzung), 240 (Nötigung), 241 (Bedrohung) Strafgesetzbuch et cetera strafbar gewesen wären.

Eine Verurteilung zur Höchststrafe von fünf Jahren erfolgte seit der Strafverschärfung beziehungsweise im Berichtszeitraum nicht.

11. Inwiefern entstehen nach Einschätzung des Senats Nachwuchsprobleme bei den oben genannten Institutionen aufgrund der steigenden Anzahl von Übergriffen?

Ein Zusammenhang zwischen dem Phänomen stattgefundener oder medial berichteter (gegebenenfalls verbaler) Übergriffe auf den genannten Personenkreis und vorhandenen Problemen bei der Nachwuchsgewinnung wurde bislang nicht festgestellt. Etwaige Bedenken sind seitens der Kandidat:innen im Rahmen von Bewerbungsverfahren bislang nicht vorgetragen worden.

Anzumerken ist, dass bei zurückliegenden Werbeaktionen der Polizei (bei Messen oder sonstige Veranstaltungen) zumeist Fragen aufkamen, ob der Polizeiberuf als solcher gefährlich sei. Diese Fragestellungen zielten zum Teil auf konkrete Vorkommnisse nach Polizeieinsätzen ab, die auch in den Medien zu diesem Zeitpunkt diskutiert wurden.

12. Im Rahmen der letzten Anfrage der CDU-Bürgerschaftsfraktion (Drucksache 19/1900) wurde nach besserem Schutz für Rettungskräfte gefragt, der zu diesem Zeitpunkt als nicht notwendig erachtet wurde, welche neuerlichen Überlegungen haben sich seither seitens des Senats ergeben?
13. Inwieweit kommt es mittlerweile für den Senat in Betracht besseren Schutz für die genannten Institutionen zu gewährleisten, wie beispielsweise durch Anschaffung von Schutzwesten, Reizstoffsprühgeräte (Pfefferspray/CS-Gas) oder Elektroimpulsaffen?

Die Fragen 12 und 13 werden zusammenfassend beantwortet.

Der Senat hält die Rettungskräfte weiterhin für angemessen geschützt. Gleichwohl gibt es stetige Bemühungen um Verbesserung der Ausrüstung.

Die Polizeibeamtin:innen im Land Bremen sind bereits mit ballistischen Westen und Handschuhen aus flammhemmendem Material mit Stich- und Schnittschutz ausgestattet und verfügen in der persönlichen Ausstattung unter anderem über ein Reizstoffsprühgerät. Einsatzkräfte der geschlossenen Einheiten tragen zudem Einsatzbekleidung aus flammhemmendem Material, Handschuhe und Einsatzstiefel mit zusätzlichem Schlag- beziehungsweise Trittschutz und bedarfsgerecht zusätzliche Körperschutzausstattung mit einem Schlagschutz. Hinzu kommen Einsatzhelme, Atemschutzmasken und Splitterschutzbrillen, die anlassbezogen getragen werden. Die Spezialeinsatzkräfte verfügen darüber hinaus über spezielle Schutzausstattungen.

Mit Distanz-Elektro-Impulsgeräten (DEIG) sind in der Polizei Bremen bislang die Spezialeinheiten, in der Ortspolizeibehörde Bremerhaven speziell ausgebildete Einsatzteams der Schutzpolizei ausgestattet. Der Senator für Inneres wird die laufenden Evaluierungen zu DEIG-Erprobungen in den Polizeien anderer Länder und die damit verbundenen Risiken intensiv verfolgen und der Deputation für Inneres zeitnah als weitere Entscheidungsgrundlage eine Sonderauswertung über Einsätze vorlegen, bei denen der DEIG-Einsatz die Gefahr von Gewalt gegen Polizeibeamt:innen reduziert hat.

Die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister sind mit Schutzwesten und einem Mehrzweck Einsatzstock (MES) ausgestattet. Eine Ausstattung (auch) von Richter:innen beziehungsweise Staatsanwält:innen (oder sonstigen Personen) mit Schutzwesten, Reizstoffsprühgeräten oder Elektroimpulsaffen wird als nicht erforderlich beziehungsweise angezeigt erachtet.

Soweit konkrete Hinweise auf das Vorliegen einer Gefährdungslage für bestimmte Beschäftigte gegeben sind, wird seitens der jeweiligen Behördenleiter:innen einzelfallbezogen agiert. Es werden dann, wie in der Vergangenheit bereits geschehen, beispielsweise Maßnahmen wie die Entfernung des Türschildes und der Austausch der Türklinke durch einen Türknauf ergriffen.

Darüber hinaus erfolgen aktualitätsbezogene Überarbeitungen der hausbezogenen Sicherheitskonzepte durch die jeweiligen Behörden- beziehungsweise Geschäftsleitungen.

Der Ordnungsdienst in der Stadt Bremen verfügt über Schutzwesten, Schlagstock und Reizstoffsprühgeräte. Der Außendienst des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven ist ebenfalls mit Schutzwesten und Reizgas ausgestattet. Im Innendienst des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhavens sind die Arbeitsplätze partiell mit digitalen Notfallknöpfen ausgestattet. Weiterer Schutz ist aktuell beim Bürgerbüro Mitte sowie der Abteilung für Migration und Einbürgerung durch Unterstützung eines Sicherheitsdienstes gegeben.

Für den Rettungsdienst und die Feuerwehr als wesentliche Teile der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr wird bewusst darauf verzichtet, diese mit entsprechenden Schutzwesten oder ähnlichem auszustatten. Im Gegensatz zu den vorgenannten Personengruppen sollen sich Rettungsdienst und Feuerwehr im Falle eines Konfliktes zurückziehen und die Polizei hinzurufen. Schutzwesten, Reizgas et cetera erhöhen für diese Personengruppe nicht die Schutzwirkung, sondern forcieren eher noch Gewalttaten und Übergriffe gegen die Einsatzkräfte. Deeskalation und Selbstverteidigung, um sich aus der Situation zu befreien, stehen hier im Vordergrund.

14. Inwieweit werden Deeskalationstrainings, Aufklärungs- beziehungsweise Fortbildungsmöglichkeiten im Bereich der möglichen Angriffe in all den unter 1. abgefragten Berufsgruppen angeboten, wie werden diese angenommen, und wo sieht der Senat noch Verbesserungsbedarf?

Die Polizeivollzugsbeamt:innen in operativen Einheiten absolvieren im Bereich der Fortbildung in regelmäßigen Abständen mehrtägige Verhaltenstrainings, sogenannte Systemische Einsatztrainings (SET).

Einen Schwerpunkt bildet dabei immer die Kommunikation als stärkstes Einsatzmittel, insbesondere die deeskalierende Einsatzkommunikation und das Konfliktmanagement im polizeilichen Alltag.

Diese Trainingsformate werden hinsichtlich der Alltagsanforderungen von Polizeivollzugsbeamt:innen fortlaufend evaluiert und inhaltlich angepasst.

Im Rahmen einer Kooperation von Polizei und Feuerwehr nahmen Rettungskräfte an Deeskalationstrainings unter der Federführung der Polizei Bremen teil. Im nächsten Jahr ist im Rettungsdienst ein dreistufiges neukonzipiertes Fortbildungsprogramm zur Kommunikation, Deeskalation und zum Einsatztraining vorgesehen. Bei der Feuerwehr Bremerhaven wird den Einsatzkräften im Rahmen des jährlichen Fortbildungsprogramms ein Deeskalationstraining (Zwei-Tage-Lehrgang) angeboten.

Die Justizwachtmeister:innen werden regelmäßig intern und extern im Hinblick auf mögliche Eskalationen mit Bürger:innen und Inhaftierten geschult. Es finden insoweit Situations- und Deeskalationstrainings statt, welche auch als Fortbildungen möglich sind.

Auch im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich werden regelmäßig Schulungen zu den Themenbereichen angeboten und seitens der Beschäftigten bereitwillig wahrgenommen. Eine Ausweitung der diesbezüglichen Auswahl wird, nicht zuletzt angesichts der Entwicklung des spürbar veränderten Klimas durch Zunahme von Respektlosigkeit im gesellschaftlichen Umgang und des Anstiegs zumindest niedrigschwelliger (zumeist verbaler) Konfliktsituationen in jüngerer Zeit, erwogen.

In Anlehnung an die Polizei wird im Rahmen der Ausbildung des Ordnungsdienstes der Stadtgemeinde Bremen deeskalierendes Einschreiten, über zum Beispiel systemisches Einsatztraining, vermittelt. Eine laufende Fortbildung erfolgt auch beim Außendienst des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven. Seit Herbst 2022 besteht diesbezüglich zudem eine Kooperation mit dem Ordnungsamt Bremen, sodass Außendienstkräfte aus Bremerhaven bei freien Kapazitäten auch an den Fortbildungen des stadtbremischen Ordnungsdienstes teilnehmen können.

Generell bietet der Magistrat allen Beschäftigten zur angesprochenen Thematik Fortbildungsmöglichkeiten über das Personalamt des Magistrats an.

Im Fortbildungsprogramm des Senators für Finanzen befinden sich ebenso unterschiedliche Angebote, die allen Mitarbeiter:innen der Freien Hansestadt Bremen zur Verfügung stehen. So erlernen zum Beispiel die Teilnehmenden der Veranstaltung „Deeskalationsstrategien – in schwierigen Situationen handlungsfähig bleiben!“ Deeskalationsübungen kennen, um konfliktbeladene Gesprächssituationen deeskalieren zu können. Bei Bedarf wird diese Veranstaltung auch dienststellenspezifisch angeboten.

Das Fortbildungsangebot für Beschäftigte im Land Bremen wird anhand der aktuellen Entwicklung fortlaufend bewertet und erforderlichenfalls angepasst.